

# HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Pinkafeld gilt zusätzlich zur allgemeinen österreichischen Schulordnung, die im Anhang auszugsweise angeführt wird. Der vollständige Text der Verordnung kann von den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten jederzeit in der Direktion eingesehen werden.

## § 1 VERHALTEN IN DER SCHULE

- (1) Das Grüßen erfolgt bei erstmaliger Begegnung zwischen Lehrern und Schülern im Schulgebäude und Schulgelände. Auch schulfremde Personen sind zu grüßen.  
  
Betritt ein Lehrer den Klassenraum, so stehen die Schüler zum Zeichen des Grußes auf.
- (2) Der Unterricht ist während der vorgeschriebenen Unterrichtszeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- (3) Alle Schüler legen im ihnen zugewiesenen Gardarobebereich die Überkleider (Mantel, Jacke usw.) und Straßenschuhe ab (Hausschuhpflicht!).
- (4) Die Schüler haben ordentlich und sauber gekleidet zum Unterricht zu erscheinen. Im praktischen Unterricht muss die vorgesehene Arbeitskleidung getragen werden. Die Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten!
- (5) Das Sitzen auf den Fensterbrettern ist aus Sicherheitsgründen untersagt! Das Sitzen auf den Heizkörpern, Tischen und den Stiegen ist zu unterlassen! Ebenso ist das Hinausklettern beim Fenster nicht gestattet.
- (6) Das Verhalten in den Pausen und in der Freizeit muss der allgemeinen Schulordnung entsprechend sein.
- (7) Eventuelle Unfälle (auch auf dem Schulweg) sind sofort dem aufsichtsführenden Lehrer (Lehrer der Unterrichtsstunde bzw. Lehrer des Gangdienstes) zu melden. Ist dies nicht möglich, so ist umgehend dem Schulleiter oder Sekretariat Meldung zu erstatten.
- (8) Es besteht Rauch- und Alkoholverbot (mit Ausnahme von Verkostungen im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts) im gesamten Schulgebäude. Das Rauchen ist Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren im vorgesehenen Gartenbereich erlaubt.
- (9) Bei Schulveranstaltungen besteht ebenfalls Alkohol- und Rauchverbot.
- (10) Das Inventar der Schule ist schonend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Lehrer der jeweiligen oder der darauffolgenden Stunde bzw. beim Schulwart zu melden. Für nachgewiesene mutwillige Beschädigungen kann der einzelne Schüler zur Schadenersatzleistungen herangezogen werden.

Geräte und Maschinen dürfen ohne Beaufsichtigung bzw. ausdrücklicher Genehmigung eines Lehrers nicht bedient werden.

- (11) Das Anbringen von Klassenschmuck, Plakaten etc. ist nur mit Zustimmung des Klassenvorstandes und nach Absprache mit dem Schulwart gestattet.
- (12) Das Beschriften und Bekleben von Türen, Wänden, Möbel und Geräten ist verboten. Plakate auf den Tischen sind nicht gestattet.
- (13) Die Mülltrennung ist unbedingt einzuhalten.
- (14) Im Unterricht herrscht generelles Handyverbot. Das Handy muss ausgeschaltet während der Unterrichtszeit im Spind oder in der Schultasche verwahrt werden. Widersetzt sich ein Schüler diesem Verbot, darf ihm der Lehrer das Handy abnehmen. Das Handy wird im Sekretariat abgegeben. Beim 1. Vergehen kann sich der Schüler am Ende des Schultages das Handy abholen. Beim 2. Vergehen werden die Erziehungsberechtigten durch ein Protokoll verständigt, ab dem 3. Vergehen werden die Erziehungsberechtigten zu einem beratenden Gespräch vorgeladen.
- (15) Auf die Ordnung im Bank- und Schrankfach ist zu achten.

## **§ 2 SCHULGEMEINSCHAFT**

- (1) Folgende Aufgaben sind in den Klassen von den Schülern wahrzunehmen: Klassensprecher und Klassensprecherstellvertreter, Klassenordner, Klassenkassier.
- (2) Vor dem Verlassen des Klassenraumes bzw. des Sonderunterrichtsraumes sind von der jeweiligen Schülergruppe folgende Arbeiten vorzunehmen:
 

- Löschen der Tafel	- Abschalten der Beleuchtung
- Ordnen der Bänke und Sessel	- Wegräumen der Flaschen
- Schließen der Fenster	- Zusammenkehren
- (3) Konflikte, die sich aus dem Zusammenleben in der Schulgemeinschaft ergeben, sind möglichst unter Beiziehung des Klassensprechers durch sachliche, emotionslose Aussprache zu beheben. Sollte dies nicht gelingen, sind der Klassenvorstand und in weiterer Folge der Schulleiter und der Schulgemeinschaftsausschuss zu befassen.
- (4) Jeder Lehrer hält einmal pro Woche eine Sprechstunde ab.
- (5) Geldbeträge und Wertsachen dürfen weder in der Garderobe noch in den Umkleieräumen aufbewahrt oder im Klassenzimmer zurückgelassen werden.
- (6) Für die Ordnung bzw. das Verhalten in Sonderunterrichtsräumen (Küche, Lehrrestaurant, Übungsfirma, EDV-Säle, Internet-Corner, etc.) können gesonderte Richtlinien erlassen werden.
- (7) Ist eine Klasse 5 Minuten nach dem Läuten noch ohne Lehrer, ist dies vom Klassensprecher bzw. Klassensprecherstellvertreter sofort dem Schulleiter bzw. seinem Stellvertreter zu melden.

- (8) Bei Katastrophenfällen sind die dafür vorgesehenen Regeln genau zu beachten und die Fluchtwege zu benützen.

### **§ 3 BEAUFSICHTIGUNG DER SCHÜLER**

- (1) Die Schüler werden nur während der Unterrichtszeit, der großen Pausen und während Schulveranstaltungen beaufsichtigt. Eine Beaufsichtigung während der Freistunden, der Mittagspausen sowie vor und nach der Unterrichtszeit entfällt gemäß § 2 Abs. 1, zweiter Satz der Schulordnung.
- (2) Die Schüler dürfen während der Mittagspause und während angeordneter Freistunden die Schulliegenschaft ohne besondere Genehmigung verlassen. In Sonderfällen (verhaltensauffällige Klassen) kann ein Verlassen der Schulliegenschaft von der Schulleitung untersagt werden.
- (3) Die SchülerInnen dürfen nach dem Unterricht in der Schule verweilen, bis sie mit dem vorgesehenen Beförderungsmittel heimfahren können. Eine Beaufsichtigung erfolgt nicht.
- (4) Unterrichtsräume außerhalb der Schulliegenschaft (zB Turnsäle in der Volks- bzw. Hauptschule) werden von den SchülerInnen unbeaufsichtigt und pünktlich aufgesucht.

In Sonderfällen (zB verhaltensauffällige Klassen) kann jedoch durch die Schulleitung eine Beaufsichtigung (gemeinsamer Marsch zu den dislozierten Unterrichtsräumen) angeordnet werden.

- (5) Das Einkaufen von Arbeitsmitteln oder die Erledigung sonstiger Besorgungen für den Unterricht unterliegen nicht der Aufsicht durch den Lehrer.

### **§ 4 FERNBLEIBEN VON DER SCHULE**

- (1) Eigenberechtigte SchülerInnen bzw. die Erziehungsberechtigten haben die Schule (Sekretariat oder Klassenvorstand) von jeder Verhinderung ohne Aufschub schriftlich oder mündlich (telefonisch) unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer zu benachrichtigen.

Weiters ist eine durch die Erziehungsberechtigten unterschriebene (bei eigenberechtigten SchülerInnen selbst unterschriebene Entschuldigung) unter Verwendung des entsprechenden Formulars, welches auf der homepage heruntergeladen werden kann, am ersten Tag, an welchem die Schule wieder besucht wird, dem Klassenvorstand vorzulegen.

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem, krankheitsbedingtem kürzeren Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

- (2) Die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter gegen vorheriges schriftliches Ansuchen des Erziehungsberechtigten erteilen. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz (LSR für Burgenland) zuständig. Arztbesuche sind möglichst in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- (3) Wenn ein Schüler länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.
- (4) Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler (1. Klasse) haben die Erziehungsberechtigten den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung hat die Benachrichtigung allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

## **§ 5 KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN**

Die Pflichten der SchülerInnen gemäß § 43 SchUG und diese Hausordnung sind einzuhalten.

Bei Verstößen gegen diese Pflichten oder gegen diese Hausordnung können Erziehungsmittel gemäß § 47 SchUG zur Anwendung kommen.

Falls diese Erziehungsmittel zu keiner Verbesserung bzw. Einhaltung der Hausordnung führen, können die SchülerInnen gemäß § 49 SchUG von der Schule ausgeschlossen werden!!!

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Hausordnung wurde vom Schulgemeinschaftsausschuss am 29.06.2010 beschlossen.

### **Anhang:**

## **Auszüge aus der allgemeinen österreichischen Schulordnung:**

### **§ 1**

- (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- (2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

## § 2

- (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden.
- (2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:
  - a) am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Gegenstände
  - b) am Förderunterricht für den er angemeldet ist
  - c) an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen
  - d) an den schulbezogenen Veranstaltungen für die er angemeldet ist

## § 3

- (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.
- (2) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben vom Unterricht ist auch der Rechtfertigungsgrund bekanntzugeben.

## § 4

- (1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- (2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.
- (4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben.

## § 5

- (1) Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.

## § 8

Erziehungsmittel bei einem Fehlverhalten des Schülers:

- a) Aufforderung
- b) Zurechtweisung
- c) Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- d) beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler

- e) beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
- f) Verwarnung

Alle Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz (LSR), angewendet werden.

#### § 9

- (1) Der Genuß alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

#### § 10

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

Werte Eltern!  
Werte/r Erziehungsberechtigte/r!  
Liebe Schüler/innen!

Im Rahmen unserer Schulprogrammentwicklung sind Elternvertreter, Lehrer und Schüler zur Überzeugung gelangt, dass der Erziehung bzw. den Umgangsformen große Bedeutung bei der Ausbildung zukommen sollte. Schließlich wird das im späteren Berufsleben von entscheidendem Vorteil sein.

Mit der Hoffnung, dass die vorliegende Hausordnung eine gute Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist verbleibe ich

mit herzlichen Grüßen

.....  
Dir. Mag. Harald Zapfel

-----bitte hier abtrennen-----

Klasse: .....

Name: .....

Ich habe die Hausordnung sowie die Auszüge aus der allgemeinen österreichischen Schulordnung zur Kenntnis genommen.

.....  
Unterschrift Schüler

.....  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Datum: